

Eidgenössische Steuerverwaltung  
Hauptabteilung Mehrwertsteuer  
Schwarztorstrasse 50  
3003 Bern  
Per Mail an: [mwst.redaktionsteam@estv.admin.ch](mailto:mwst.redaktionsteam@estv.admin.ch)

Basel, 17. September 2018  
St. 001 | JBR | +41 61 295 93 44

## Entwurf Praxisanpassungen Thema: Kryptowährungen – Stellungnahme der SBVg

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf den Entwurf Praxisanpassungen Thema: Kryptowährungen, welcher auf der Internetseite der ESTV am 21. Juni 2018 publiziert worden ist. Gerne nehmen wir Stellung zu diesem sehr aktuellen Thema.

Zuerst möchten wir betonen, dass wir die Initiative der ESTV zur Klärung der Praxis sehr schätzen.

### 1. Generelle Bemerkungen

Am 16. Februar 2018 hat die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) eine Wegleitung publiziert, die darlegt, wie sie auf Basis des bestehenden Finanzmarktrechts mit Unterstellungsanfragen zu Initial Coin Offerings umgehen wird<sup>1</sup>. Die FINMA definiert dabei, welche Mindestangaben sie für die Bearbeitung solcher Anfragen benötigt und nach welchen Prinzipien sie die Beantwortung vornehmen wird. Die FINMA unterscheidet nach ihrer wirtschaftlichen Funktion drei Arten von Token (Tokenhauptkategorien bzw. Tokenarten):

- Zahlungstoken ("Kryptowährungen")
- Nutzungstoken
- Anlagetoken

---

<sup>1</sup> <https://www.finma.ch/de/news/2018/02/20180216-mm-ico-wegleitung/>

Dazu können auch Mischformen auftreten (in Form einer vierten Art von Token): hybride Token.

Es erscheint uns sinnvoll, in der mehrwertsteuerlichen Praxisfestlegung auf die am 16. Februar 2018 von der FINMA veröffentlichten Konzepte/Typologien und - soweit wie möglich - auf die Terminologie zu verweisen und darauf basierend die steuerliche Behandlung der vier Tokenarten in einzelnen Fällen zu detaillieren. Mit anderen Worten: Die MWST-Info 4 für den Bereich Token sollte zwecks besserer Übersicht die vier Kategorien gemäss der FINMA-Publikation vom 16. Februar 2018 aufnehmen. Im Sinne eines Leitfadens wäre dabei die Erörterung von Merkmalen/Charakteristiken wünschenswert, wonach die jeweiligen Tokenarten klar voneinander abgegrenzt werden können. Die steuerliche Behandlung der Leistungen sollte dann je entsprechender Kategorie dargelegt werden.

Der Entwurf Praxisanpassungen sieht derzeit nicht vor, dass eine Anpassung der MWST-Branchen Info 14 Finanzbereich vorgenommen wird. Insbesondere für Zahlungs- und Anlagetoken wären entsprechende Anpassungen aus Sicht der Finanzbranche aber erforderlich. Es scheint uns angebracht, einen eigenen Abschnitt zu Kryptowährungen einzufügen.

## **2. Spezifische Bemerkungen**

### **2.1. MWST-Info 4**

Grundsätzlich sollten eigene Unterkapitel für Anlage- und Nutzungstoken und deren mehrwertsteuerliche Behandlung in der Broschüre aufgeführt werden. Die steuerliche Behandlung von Anlage- und Nutzungstoken kann u.E. von der steuerlichen Behandlung von Zahlungstoken abweichen.

#### **Ziff. 2.7.3:**

Wie bereits dargelegt wäre eine Übersicht der Tokenarten in Anlehnung an die oben erwähnte FINMA-Wegleitung sehr begrüssenswert. Dabei sollten die gleichen Terminologien wie in der FINMA-Wegleitung verwendet werden, z.B. Zahlungstoken (Kryptowährungen als Entgelt und Zahlungsmittel) geregelt in Ziff. 2.7.3.1 etc.

#### **Ziff. 2.7.3.1:**

Nebst den Kommissionen und Gebühren im Zusammenhang mit einem Umtausch ist auch der Spread beim Handel mit oder beim Umtausch von Zahlungstoken gegen andere Zahlungstoken von der MWST ausgenommen. Ein Hinweis auf die MWST-Branchen Info 14 Ziff. 5.9.3.1 und vice versa wäre hilfreich.

Die Aufbewahrung von Zahlungstoken ist u.E. von der MWST ausgenommen und vergleichbar mit Kontogebühren für Währungen. Ein Hinweis auf MB 14 Ziff. 6.1.1 und vice versa wäre hilfreich.

Die steuerliche Behandlung der Aufbewahrung von Anlagetoken (analog zum Depot für Wertschriften) und Nutzungstoken als steuerbare Dienstleistung ist grundsätzlich korrekt. Auch hier wäre ein Hinweis auf MWST-Branchen Info 14 Ziff. 6.1.7.1 (offenes Depot) und vice versa hilfreich.

Der Satz „Das Entgelt in Form einer Kryptowährung bestimmt sich nach dem Marktwert der Leistung im Zeitpunkt der Leistungserbringung“ ist missverständlich. Wird eine Leistung in Zahlungstoken beglichen, dann bestimmt sich der Gegenbetrag anhand des Umrechnungskurses gemäss MWST-Info 7 Ziff. 1.1.3.1.

Ziff. 2.7.3.2:

Bei den Ausführungen zu den Transaktionsgebühren im Zusammenhang mit Zahlungstoken wäre ein Hinweis auf die MWST-Branchen Info 14 Ziff. 6.1.4 und vice versa hilfreich.

Falls Transaktionsgebühren bei Anlagetoken anfallen, sollte die mehrwertsteuerliche Behandlung analog zu Courtagen/Ticketing Fees für Wertschriftentransaktionen (MWST-Ausnahme nach Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 Bst. e MWSTG) erfolgen. Ein Hinweis auf die MWST-Branchen Info 14 Ziff. 6.1.6 und vice versa wäre hilfreich.

Werden Transaktionsgebühren bei Nutzungstoken erhoben, sind diese u.E. grundsätzlich als steuerbar zu behandeln.

Transaktionsgebühren für Nutzungstoken oder hybride Token sind u.E. grundsätzlich steuerbar, da keine Ausnahme im MWSTG greift.

Es wäre sinnvoll, die steuerliche Behandlung inkl. Beispielen zu den folgenden Fällen in der MWST-Info 4 darzulegen:

- Bounty Token: von Emittent zurückbehaltene Token;
- Airdropping: unentgeltliche Abgabe von Token;
- Mischformen/hybride Token: Es fehlt ein allgemeiner Hinweis zur steuerlichen Behandlung von Mischformen/Hybriden. Sinnvoll wäre ein Leitfaden, wonach eine Zuteilung nach Haupt- und Nebenzweck des Tokens vorgenommen werden kann (z.B. basierend auf den White Paper oder Protokollen), oder eine generelle Aussage, dass bei hybriden Token die ESTV zwecks Zuteilung zu einer Tokenkategorie zu kontaktieren ist.
- Beispiele zum Tausch von Zahlungstoken gegen andere Tokenarten;
- Leistungen bei Begleitung eines Initial Coin/Token Offering: U.E. gilt eine analoge steuerliche Behandlung wie bei einem IPO (mit Hinweis auf MWST-Branchen Info 14 Ziff. 6.2.2.1 und vice versa), da eine Kapitalbeschaffung für ein unternehmerisches Vorhaben vorliegt.
- Vergleichbare Corporate Action-Leistungen im Bereich Initial Coin/Token Offering (wie z.B. Namensänderung etc.): Es sollte eine analoge Behandlung wie in MWST-Branchen Info 14 Ziff. 6.1.7.1 erfolgen.

Wir sind uns bewusst, dass diese Liste nicht vollständig ist und regelmässig an die Entwicklungen in diesem Bereich angepasst werden muss. Weiter würden wir es begrüßen, dass die MWST-Branchen Info 14 ebenfalls entsprechend angepasst wird.

U.E. können Nutzungstoken mehrwertsteuerlich gleich behandelt werden wie Gutscheine (vgl. MWST-Branchen Info 6, Ziff. 1.12.1). Die Behandlung als Gutschein ist dann angebracht, wenn zwischen der Hingabe der finanziellen Mittel und der Entwicklung einer Dienstleistung oder eines Produktes eine gewisse Zeitdauer liegt und der Investor ein fertiges Produkt erwartet. Hier sollte erst im Zeitpunkt des Bezugs des Produkts bzw. der Dienstleistung die MWST abgerechnet werden (s. Bemerkung unter Ziff. 2.2, MWST-Branchen Info 6).

## 2.2. MWST-Branchen Info 6

### Ziff. 1.12.1:

Man kann die Zahlung in Nutzungstoken einem elektronischen Gutschein gleichsetzen, andernfalls ist u.E. eine Klarstellung der steuerlichen Behandlung notwendig.

Beispiel: Gutscheine sind reine Zahlungsmittel. Beim Erwerb eines Gutscheins wird keine Leistung erbracht. Es handelt sich um ein Element, das keinen Gegenwert darstellt. Zum Zeitpunkt des Umtauschs des Gutscheins muss der Gegenwert unabhängig von der Art der Abrechnung mit dem geltenden Steuersatz deklariert werden. Der Gegenwert ist der Wert der verkauften Produkte oder der erbrachten Leistungen.

## 2.3. MWST-Info 7

### Ziff. 1.1.3.1:

Falls Banken Zahlungstoken gegen FIFA-Währungen oder andere Zahlungstoken umtauschen, sollten die Banken als Alternative auf ihre eigenen offiziellen „Devisen“-Tageskurse/Monatsmittelkurse abstellen unabhängig davon, mit wem sie Geschäfte tätigen: analoge Behandlung gemäss MWST-Branchen Info 14 Ziff. 5.6.

Zudem möchten wir Klarstellungen zur MWST-Branchen Info 13 (Telekommunikation und elektronische Dienstleistungen: zu den Themen E-Wallets, Service Providers, Mining) sowie, wie bereits eingangs angedeutet, insbesondere zur MWST-Branchen Info 14 anregen, wie wir auch in unseren Ausführungen zu MWST-Info 4 angedeutet haben. Es muss dabei insbesondere darum gehen, mögliche Kategorien von spezifischen Tokenprodukten in die aktuellen Tokenhauptkategorien einzuordnen. So sollte explizit klargestellt werden, dass die Aufbewahrung von Anlagetoken analog Wertschriftendepots zu behandeln ist. Auch sollte klargestellt werden, dass die Aufbewahrung von Zahlungstoken der Kontoführung gleichgestellt ist. Hier wäre ausserdem eine Abgrenzung von Kryptowährungskonten zu E-Wallets, die gemäss Entwurf Praxisanpassungen als steuerbare Dienstleistung qualifiziert werden, angezeigt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen gerne für weitere Informationen oder für ein Treffen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
Schweizerische Bankiervereinigung



Petrit Ismajli  
Leiter Abteilung Tax



Jean Brunisholz  
Leiter Tax Schweiz